

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

23. November 2020  
Bru/Del

---

**A 362 / 2020**

---

**Teilweise Verfassungswidrigkeit der Corona-Einreiseverordnung des Landes NRW  
Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 20. November 2020,  
13 B 1770/20.NE, Pressemitteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: OVG Münster) hat mit Eilbeschluss vom 20. November 2020 wesentliche Teile der aktuellen Corona-Einreiseverordnung NRW als verfassungswidrig eingestuft und außer Vollzug gesetzt (OVG Münster vom 20.11. 2020 - 13 B 1770/20.NE, Pressemitteilung).

Nach der Corona-Einreiseverordnung NRW müssen Personen, die aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sich unverzüglich für zehn Tage in häusliche Quarantäne begeben (Absonderung). Sie dürfen in diesem Zeitraum keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Die Corona-Einreiseverordnung NRW betrifft sowohl Urlaubsrückkehrer als auch Rückkehrer von Dienstreisen, wobei für letztere der Verordnungsgeber in § 2 der CoronaEinrVO NRW diverse Ausnahmen geregelt hat.

Die Pressemitteilung des OVG Münster zu dem Beschluss kann unter folgendem Link einsehen werden:

[https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/93\\_201120/index.php](https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/93_201120/index.php)

Danach stellt sich die Entscheidung des OVG Münster wie folgt dar:

## **I. Sachverhalt**

Der in Bielefeld wohnhafte Antragsteller hielt sich bis zum 13. November 2020 auf Ibiza auf und reiste dann weiter nach Teneriffa. Er beabsichtigt, am 22. November 2020 nach Deutschland zurückzukehren, und machte geltend, man könne nicht aufgrund eines Aufenthalts auf den Balearen als an-

steckungsverdächtig qualifiziert werden, wenn die 7-Tage-Inzidenz dort deutlich niedriger liege als am heimischen Wohnort.

## II. Die Entscheidung

Aufgrund des mit den Quarantäneregelungen der Corona-Einreiseverordnung NRW verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs hat das OVG Münster die Verordnung nicht nur in wesentlichen Teilen als verfassungswidrig eingestuft, sondern auch außer Vollzug gesetzt. Dies hat zur Folge, dass derzeit weder Urlaubsrückkehrer noch Rückkehrer von Dienstreisen einer Absonderungspflicht (zehntägige) Quarantäne) noch einer Meldepflicht unterliegen.

Nach Auffassung des OVG Münster ist die Anordnung einer Absonderung für alle Urlaubsrückkehrer und sonstige Einreisende aus Risikogebieten (z. B. Rückkehrer von Dienstreisen) voraussichtlich rechtswidrig, weil sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße und unverhältnismäßig sei. Die Regelung lasse unberücksichtigt, ob durch die Einreise zusätzliche Infektionsgefahren begründet würden. In der aktuellen Pandemielage seien das Land Nordrhein-Westfalen und ein Großteil der übrigen Bundesrepublik nach den in der Corona-Einreiseverordnung benannten Kriterien als Risikogebiete einzustufen. Das von den Rückkehrern ausgehende Infektionsrisiko stelle sich jedenfalls bei vergleichbaren Inzidenzwerten nicht anders dar, als wenn sie daheim geblieben wären. Dies sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte. Die angefochtenen Regelungen seien insoweit auch unverhältnismäßig. Eine Absonderungspflicht für Rückreisende sei nicht geeignet, einen nennenswerten Beitrag zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten, wenn in den Gebieten des jeweiligen Aufenthalts kein höheres Ansteckungsrisiko als hierzulande bestehe.

Die Außervollzugsetzung der voraussichtlich rechtswidrigen Norm sei auch wegen des erheblichen Grundrechtseingriffs geboten. Der Beschluss des OVG Münster ist unanfechtbar.

## III. Bewertung der Entscheidung und Folgen für die Praxis

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat auf seiner Website erklärt (<https://www.mags.nrw/corona-einreiseverordnung>), dass die **Regelungen der Corona-Einreiseverordnung NRW** infolge des Gerichtsbeschlusses **aktuell nicht angewendet werden**.

Die Entscheidung des OVG Münster ist zwar insofern nachvollziehbar, als dass die Infektionszahlen in einzelnen Ländern derzeit geringer sind als in Nordrhein-Westfalen (NRW). Andererseits gibt es auch zahlreiche europäische und außereuropäische Länder, in denen sich das Infektionsgeschehen deutlich "massiver" darstellt als in NRW. Allerdings dürfte fraglich sein, ob aus Gründen des Infektionsschutzes für die Bürger in NRW zumindest Reiserückkehrer aus sog. "hot spots" ("Regionen mit sehr hohen Infektionszahlen") unter eine Quarantäne- bzw. Meldepflicht gestellt werden sollten.

Sollten einzelne Unternehmen Reiserückkehrer gleichwohl nicht im Betrieb arbeiten lassen wollen und sie deshalb einseitig freistellen, stellt sich die Frage, ob den Arbeitnehmern in diesem Fall ein Beschäftigungs- und Vergütungsanspruch zusteht. Dies dürfte jedenfalls für die Fälle zu bejahen sein, in denen die Arbeitnehmer keinerlei Symptome einer Corona-Infektion aufweisen. Ein Schadensersatzanspruch der arbeitgeberseitig freigestellten Arbeitnehmer nach dem Infektionsschutzgesetz und korrespondierend ein Erstattungsanspruch der Arbeitgeber dürfte im Regelfall ebenfalls nicht gegeben sein.

Ob und inwieweit die Landesregierung eine neue Verordnung zur Rückkehr aus Risikogebieten verabschieden wird, dürfte sich voraussichtlich bereits in dieser Woche entscheiden. Über etwaige weitere Entwicklungen in diesem Bereich werden wir Sie unterrichten, sobald wir über weitere Informationen verfügen bzw. vom MAGS erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)